

STATUTEN



SOLOTHURNER
WANDERWEGE



Solothurner Wanderwege
Postfach 439
4503 Solothurn

info@solothurner-wanderwege.ch
www.solothurner-wanderwege.ch

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Einfachheit halber wird auf die Erwähnung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich gelten sämtliche Formulierungen in diesen Statuten für männliche und weibliche Mitglieder gleichermaßen.

Name**Artikel 1****Rechtsform****Sitz**

Unter dem Namen SOLOTHURNER WANDERWEGE (SOWW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Dieser ist politisch und konfessionell neutral und ist die kantonale Fachorganisation der Schweizer Wanderwege (SWW). Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Zweck**Artikel 2**

Die SOWW fördert die Erschliessung der Landschaft durch Wanderwege und setzt sich für deren Schutz und Erhalt ein. Der Verein versteht das Wandern als Erleben von Natur, Landschaft und Kultur.

Aufgaben**Artikel 3**

Die wesentlichen Aufgaben der SOWW sind:

1. Planung und Signalisation der Wanderrouten nach SN 640 829a sowie Kontrolle des kantonalen Wanderwegnetzes;
2. Förderung des Baus und des Unterhalts von Wanderwegen;
3. Schutz bzw. Ersatz von Wanderwegen;
4. Organisation von geführten Wanderungen;
5. Förderung des Wanderns mit Publikationen im Internet und Druckmedien;
6. Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen

2. Organisation

Organe

Artikel 4

Die Organe der SOWW sind:

1. Vereinsversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann die Funktionen und Kompetenzen der Mitglieder in einem Pflichtenheft regeln.

Sekretariat Geschäftsstelle

Artikel 5

Der Verein kann ein Sekretariat oder eine Geschäftsstelle führen.

2.1 Vereinsversammlung

Einberufung

Artikel 6

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder finden auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder statt.
3. Die Einladungen zur Vereinsversammlung sind unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher an die Mitglieder zu versenden.
4. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen dem Präsidenten 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Kompetenzen**Artikel 7**

Die Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

1. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
2. Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
3. Behandlung von Geschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind;
4. Behandlung von Anträgen von Vereinsmitgliedern;
5. Änderung der Statuten;
6. Ernennung von Ehren – und Freimitgliedern.

Beschlussfähigkeit**Artikel 8**

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen**Artikel 9**

1. Jedes Mitglied hat bei *Wahlen und Abstimmungen* eine Stimme
2. Bei *Abstimmungen* ist das einfache Mehr der Stimmenden entscheidend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
3. Bei *Wahlen* entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident.
4. Durch Mehrheitsbeschluss können *Wahlen und Abstimmungen* geheim durchgeführt werden.

Statutenänderung Artikel 10

Die Statuten können an der Vereinsversammlung mit einer mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

2.2 Vorstand

Zusammen- setzung

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus max. 12 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Das Amt für Raumplanung ist mit einem Sitz vertreten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Geschäftsführer
- Kassier
- Sekretär
- Markierungschef
- Wegebauchef
- Chef geführte Wanderungen
- Protokollführer
- Beisitzer

Ämterkumulation ist grundsätzlich möglich.

Kompetenzen Aufgaben

Artikel 12

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

1. Ordentliche Vereinsverwaltung;
2. Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung;
3. Wahl der Bezirksleiter;
4. Wahl der Wanderleiter;
5. Erlass von Reglementen und Richtlinien
6. Pflichtenhefter und Arbeitsverträge erstellen und aktualisieren;
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Amts-dauer

Artikel 13

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisionsstelle beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen sind für den Rest der laufenden Amtsdauer zu treffen.

**Beschluss-
fähigkeit****Artikel 14**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Vertretung
nach Aussen****Artikel 15**

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt den Vorsitz der Vereinsversammlung und im Vorstand. Er ist erster Delegierter bei den Schweizer Wanderwegen.

Der Präsident zeichnet rechtsgültig zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

2.3 Revisionsstelle

Aufgaben**Artikel 16**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einem Treuhandbüro, welche die Revision vornimmt. Sie überprüft das Rechnungswesen und hat dem Vorstand und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

2.4 Finanzen

Geschäftsjahr**Artikel 17**

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

Einnahmen**Artikel 18**

Die Haupteinnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Beiträgen des Kantons sowie der Einwohner- und Bürgergemeinden;
3. Zuwendungen, Legate und Spenden;
4. Entschädigungen für Dienstleistungen;
5. Erlös aus Aktionen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder**Artikel 19**

Als Mitglieder können Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

Beitritt**Artikel 20**

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben.

Austritt**Artikel 21**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Auflösung einer juristischen Person
- Austrittserklärung
- Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder aus anderen Gründen.

Austritte können nur auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen; der Jahresbeitrag ist voll zu bezahlen.

Ehren- und Freimitglieder**Artikel 22**

Personen, die sich um den Verein oder um dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

Mitgliederbeiträge**Artikel 23**

1. Die Mitglieder haben den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
2. Neue Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein aufgenommen werden, bezahlen den 1. Jahresbeitrag im darauf folgenden Jahr.
3. Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Vorstandsmitglieder sowie Bezirks- und Wanderleiter sind beitragsfrei.

Haftung**Artikel 24**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Auflösung**Durch Vereins-
beschluss****Artikel 25**

Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die vorhandenen Vermögenswerte gehen an den Kanton Solothurn, der die Mittel im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

**Von Gesetzes-
wegen**

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 77/78.

Inkraftsetzung**Artikel 26**

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 2. April 2016 sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23. April 1988.

Der Präsident

Die Protokollführerin

Gregor Glaus

Brigitte Schelble